

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z39.500/0002-I 1/2013**Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2864
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Mag. Paul MeislBMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7
1014 Wien

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) geändert wird;
Begutachtungsverfahren – Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung. Die Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

I. Zu § 7 StbG

1.) Die Verweise auf das ABGB bewirken, dass für die Beurteilung der Abstammung als Voraussetzung des Staatsbürgerschaftserwerbs die Verweisungsnormen des IPR außer Betracht zu bleiben haben; der Staatsbürgerschaftserwerb setzt also nicht voraus, dass die Abstammung vom österreichischen Elternteil nach dem Abstammungsstatut feststeht, vielmehr muss sie (allein) nach materiellem österreichischen Recht begründet sein. Grundsätzlich begrüßt das Bundesministerium für Justiz diesen Zugang, ist es doch ein guter Weg, die Wechselbezüglichkeit zwischen § 7 StbG und §§ 21 und 25 IPRG aufzulösen, die das Staatsangehörigkeitsprinzip des IPRG nach sich zieht (um die Abstammung beurteilen zu können, muss man die Staatsangehörigkeit des Kindes, sein Personalstatut, kennen; um die Staatsangehörigkeit – seine österreichische Staatsbürgerschaft – beurteilen zu können, muss man seine Abstammung kennen). Die vorgeschlagene Lösung erleichtert auch die Vollziehung, weil die Beurteilung des Staatsbürgerschaftserwerbs weder eine kollisionsrechtliche Prüfung noch die Ermittlung fremden Abstammungsrecht erfordert. Allerdings kann diese Lösung zu Fällen führen, in denen das Kind von einer Person die Staatsbürgerschaft durch Geburt erwirbt, von der es (letztlich zivilrechtlich) nicht abstammt, oder umgekehrt die Staatsbürgerschaft nicht erwirbt, obwohl es (letztlich) einen österreichischen Elternteil hat. Um solche Fälle zu vermeiden, müsste für die Abstammung das Staatsangehörigkeitsprinzip des IPRG aufgegeben werden, das Abstammungsstatut also nicht an das Personalstatut (Staatsangehörigkeit), sondern an andere Kriterien angeknüpft werden (etwa Geburtsort oder gewöhnlicher Aufenthalt).

Die Verweisung auf das österreichische materielle Abstammungsrecht sollte sich aber nicht auf § 144 ABGB beschränken, weil sonst etwa eine gerichtliche Feststellung der Nichtabstammung vom – österreichischen – Ehemann nach § 151 Abs. 1 ABGB für den Erwerb der Staatsbürgerschaft nicht berücksichtigt werden könnte, weil eine solche Feststellung ja nichts daran ändert, dass der Tatbestand des § 144 Abs. 1 Z 1 ABGB erfüllt ist. Die Verweisung sollte vielmehr alle

abstammungsrechtlichen Bestimmungen erfassen, also auch die §§ 145 bis 154 ABGB. Eine solche erweiterte Verweisung würde bedeuten, dass bei der Beurteilung des Staatsbürgerschaftserwerbs durch Abstammung die sachlichen Abstammungsvoraussetzungen des ABGB heranzuziehen wären; soweit diese Bestimmungen nicht bloß auf Tatsachen abstellen, wäre die Anwendung des IPR nicht ausgeschaltet. So würde es auch für die staatsbürgerschaftsrechtliche Beurteilung genügen, wenn das Vaterschaftsanerkennnis im Sinne des § 8 IPRG der Ortsform entspricht. Das Bestehen einer Ehe als Vorfrage z.B. in den §§ 151ff ABGB wäre (weiterhin) nach dem nach den §§ 16 und 17 IPRG maßgebenden Recht zu beurteilen.

Eine derart erweiterte Verweisung auf das ABGB würde die Zusammenziehung der Z 2 und 3 erlauben.

Hingegen genügt in Z 1 der Verweis auf § 143 ABGB (Abstammung von der Gebärenden), weil es für die Abstammung von der Mutter keine weiteren Regelungen gibt.

Der VfGH hat im Erkenntnis vom 11.10.2012, B 99/12, ausgesprochen, dass das Kind – wohl durch Abstammung – die Staatsbürgerschaft von der Wunschmutter, also von der Frau, von der die Eizelle stammt, die es aber nicht geboren hat, erwirbt. Um für dieses Ergebnis eine klare Rechtsgrundlage zu schaffen, müsste man dem Kind die Staatsbürgerschaft zumindest auch dann zuerkennen, wenn es aus einer Eizelle einer Österreicherin stammt.

Der Verweis auf § 143 ABGB dürfte ein Ergebnis, wie es dem VfGH in dem angeführten Erkenntnis vorschwebt – nämlich, dass das von der Leihmutter geborene Kind mit der Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft erwirbt – unmöglich machen, selbst, wenn das IPR so geändert wird, dass das andere Ziel des Erkenntnisses, nämlich dass das Kind von der österreichischen Wunschmutter abstammt, rechtlich begründbar wäre.

2.) Zum konkreten Wortlaut des § 7 Z 3 ist anzumerken, dass eine Anerkennung gemäß § 144 Abs 1 Z 2 ABGB nicht (gerichtlich) festgestellt wird. Die Formulierung ist demnach unpräzise und sollte durch folgende Wendung ersetzt werden:

3. der Vater Staatsbürger ist und dessen Vaterschaft gemäß § 144 Abs. 1 Z 2 oder 3 ABGB vor der Geburt des Kindes *feststeht*.

Eine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft gemäß § 144 Abs 1 Z 3 ABGB vor der Geburt scheint zwar rechtlich möglich, ist in der Praxis aber so gut wie ausgeschlossen. Eine Entnahme von DNA-Proben des Embryos im Mutterleib wird aufgrund des Gefährdungspotentials als Beweismittel nicht zur Verfügung stehen.

II. Zu § 12 StbG

Für § 12 Abs 2 Z 2 gilt das oben unter I. 2.) Gesagte sinngemäß: Sowohl die Vaterschaft gemäß § 144 Abs 1 Z 1 ABGB also auch gemäß § 144 Abs 1 Z 2 ABGB werden nicht „festgestellt“.

III. Zu § 52 StbG

Die in § 52 lit d enthaltene „Feststellung der Ehelichkeit oder Unehelichkeit eines Kindes“ könnte aufgrund der staatsbürgerschaftsrechtlichen Gleichstellung nicht mehr notwendig sein.

Wien, 04. März 2013

Für die Bundesministerin:

Dr. Peter Barth

Elektronisch gefertigt